

**Satzung der Stadt Müllheim
über die Bestattung auf dem alten Friedhof
an der Hugelheimer Strae / Bismarckstrae
in der Fassung vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Wurttemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende nderung der Satzung ber die Bestattung auf dem Friedhof der Kernstadt - Hugelheimer Strae / Bismarckstrae - vom 23. Marz 1977 in der Fassung vom 15.12.2010 beschlossen.

Die Satzung in der Fassung vom 16.12.2020 hat folgenden Wortlaut:

**§ 1
Allgemeines**

Der Friedhof der Kernstadt an der Hugelheimer Strae / Bismarckstrae wird zum 31.12.2050 geschlossen.

**§ 2
Wahlgraber**

In Wahlgrabern mit bestehenden Nutzungsrechten sind Bestattungen bis 31.12.2025 zulssig:

- a) fur berlebende Ehegatten,
- b) fur unverheiratete und kinderlose Abkommlinge 1. Grades,
- c) fur unverheiratete und kinderlose Geschwister.

Als unverheiratet im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen, welche ledig, geschieden oder verwitwet sind.

Die bertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabern ist nicht moglich. Aschen konnen in vorhandene Wahlgraber mit bestehenden Nutzungsrechten bis zum 31.12.2035 ohne eine Einschrankung des Personenkreises, wie unter lit. a - c genannt, beigesetzt werden.

Die Nutzungsrechte an allen Wahlgrabern erloschen dann ausnahmslos am 31.12.2050, soweit sie nicht bereits zu einem fruheren Zeitpunkt ablaufen.

**§ 3
Reihengraber**

- 1) Die Belegung der Reihengraber ist abgeschlossen.
- 2) Die Reihengraberfelder werden nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet. Die Raumung dieser Felder ist den Grabberechtigten mindestens 2 Monate vor Durchfuhrung ffentlich bekannt zu geben.

**§ 4
Kindergräber**

- 1) Die Belegung des Kindergrabfeldes endete am 30. Juni 1977.
- 2) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 5
Inkrafttreten**

- 1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 23.03.1977 bleiben unverändert.
- 2) Die Satzung vom 23. März 1977 trat am 01. April 1977 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 18.11.2015 (Ä) 16.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	01.01.2016 01.01.2021